

2367 097

V ZR 62/55

19

Verkündet
am 22. Februar 1956
Hoffmeister, Just. Ang.
als Urkundbeamter der
Geschäftsstelle

Zwischenurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Hubertine R. [REDACTED] geb. K. [REDACTED]
in A. [REDACTED], J. [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinrich H. [REDACTED] in E. [REDACTED],
D. [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Schuster, Dr. Oechsler,
Dr. Großmann, Dr. Spieler und Dr. Rothe

für Recht erkannt:

Die Einrede der mangelnden Prozeßfä-
higkeit des Klägers wird verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz geltend gemacht, der Kläger sei prozeßunfähig. Dazu hat sie im einzelnen vorgebracht, der Kläger sei als junger Mann in den Jahren 1936 und 1937 wegen einer geistigen Erkrankung in verschiedenen Heilanstalten gewesen und damals entmündigt worden. Zwar sei die Entmündigung wieder aufgehoben worden; auch habe ein Erbgesundheitsverfahren nicht zur Unfruchtbarmachung des Klägers geführt. Doch sei sein Nervensystem stets in sehr bedenklichem Zustand gewesen. In einem von der Staatsanwaltschaft in Aachen gegen den Kläger betriebenen Strafverfahren (1 Ms 12/55) habe nunmehr das Schöffengericht in Aachen Ende des Jahres 1955 die Erstattung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Klägers angeordnet. Der Kläger sei geisteskrank.

Der Kläger hat erwidert, daß er in den Jahren 1936 und 1937 an einer schweren Nervenerkrankung gelitten habe und auch jetzt noch sehr leicht erregbar sei. Doch sei er nicht geisteskrank. Das ergebe sich aus dem schriftlichen Gutachten, das der Obermedizinalrat Dr. M., Direktor der Landesheilanstalt L., unter dem 18. Januar 1956 in dem bezeichneten Strafverfahren erstattet habe.

Der Senat hat angeordnet, daß über die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit des Klägers abgesondert zu verhandeln ist.

Nur insoweit ist eine Person nicht prozeßfähig, als sie sich durch Verträge nicht verpflichten kann (§ 52 Abs 1 ZPO). Da der Kläger nicht mehr entmündigt ist, würde er danach und nach § 104 Ziff 2, § 105 BGB nur dann prozeßunfähig sein, wenn er sich in einem die

.. 3 -

freie Willensbestimmung ausschließenden nicht nur vorübergehend im Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befände. Das ist indessen nicht der Fall. Der Senat hat vielmehr aus dem Gutachten nach den Regeln des sog. "Freibeweises" (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl. Vorbem III 1 vor § 355 und BGH in NJW 1951 S. 441⁸) die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger weder jetzt geisteskrank in Sinne des § 104 Ziff. 2 BGB ist, noch nach der Klageerhebung (September/Oktober 1953) jemals gewesen ist. Das ausführliche Gutachten des Sachverständigen, der als Leiter einer Landesheilanstalt zweifellos über eine umfassende Sachkunde verfügt und der überdies den Kläger seit Ende 1950 aus wiederholten Untersuchungen und Behandlungen kennt und der seine jetzige Beurteilung auch auf Krankengeschichten aus früherer Zeit stützt, kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß der Kläger zwar auch jetzt noch unter nervöser Überreiztheit und stimmungslebilien Zuständen leidet, daß sich aber schon seit der Zeit vor 1950 keinerlei Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit gezeigt haben. Zusammenfassend bezeichnet der Sachverständige den Kläger als geistesgesund. Schon im Hinblick auf die amtliche Stellung, die der Sachverständige bekleidet, entnimmt der Senat aus dem Umstand, daß er den Kläger auch behandelt hat, keinen Zweifel an seiner Objektivität; das umso weniger, als das Ergebnis seiner Begutachtung-- jedenfalls bezüglich des Strafverfahrens, für das sie erfordert worden ist - dem Kläger ungünstig ist. Für die geistige Gesundheit des Klägers spricht übrigens auch, daß er ein größeres gewerbliches Unternehmen, dessen Inhaber er ist, selbst geschaffen hat und führt und neuerdings außerdem das den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende Hotel leitet. Die Beklagte hat nichts vorgebracht, was dafür sprechen könnte, daß der Kläger etwa in diesen Aufgabenbereichen Maßnahmen ergriffen hat, die Zweifel an seiner geistigen Gesundheit zu wecken vermöchten. Wenn er sich in seiner geschiedenen Ehe und im Zusammenhang damit der Beklagten,



seiner früheren Schwiegermutter, gegenüber zu verschiedenartigen Ausschreitungen hat hinreißen lassen, so ist das offenbar auf seinen Nervenzustand zurückzuführen, der indessen nach den Darlegungen des Sachverständigen nicht als Geistesstörung anzusprechen ist.

Deshalb ist gemäß § 275 ZPO wie geschehen zu erkennen.

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Großmann

Dr. Spieler

Rothe